

**Protokoll der Gemeindeversammlung  
der Politischen Gemeinde Otelfingen  
vom 24. Juni 2019**

---

Datum, Zeit	Montag, 24. Juni 2019, 18.00 bis 21.05 Uhr
Ort	Saal reformierte Kirchgemeinde, Vorderdorfstrasse 36
Vorsitz	Barbara Schaffner, Gemeindepräsidentin
Protokoll	Werner Wegmann, Gemeindeschreiber
Stimmzähler	Sara Guggenbühler Helene Wick
Anwesend	54 Stimmberechtigte  Während Diskussion Traktandum 2 betritt und verlässt je eine Person den Raum  3 Nichtstimmberechtigte an den nicht für Gäste vorgesehenen Plätzen: - Werner Wegmann, Gemeindeschreiber - Sibylle Ratz, Redaktion Furttaler - Anna Bérard-Wild, Redaktion Zürcher Unterländer
Stimmrecht:	Das Stimmrecht wird ansonsten von niemandem bestritten.
Stimmregister	Das Stimmregister befindet sich im Versammlungslokal und kann beim Gemeindeschreiber eingesehen werden (§45 d Gemeindegesetz)  Es weist 1792 Stimmberechtigte aus.

---

**Geschäfte**

1. Jahresrechnung 2019 Politische Gemeinde, Genehmigung
  2. Anschlussvertrag zur Zusammenarbeit der kommunalen Werkbetriebe bzw. Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Hüttikon
  3. Ersatzanschaffung eines Kommunalfahrzeugs, Genehmigung Rahmenkredit
  4. Abfallverordnung, Genehmigung
  5. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes
-

Gemeindepräsidentin Barbara Schaffner begrüsst die Stimmberechtigten zur heutigen Gemeindeversammlung. Sie eröffnet die Gemeindeversammlung und stellt folgendes fest:

- Die Gemeindeversammlung wurde gemäss § 18 Abs. 2 Gemeindegesetz mit Publikation im Furttaler vom 24. Mai 2019 und somit rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Traktanden angekündigt.
- Das Stimmregister und die Akten mit den Anträgen und Weisungen der Behörden vom 7. Juni 2019 bis heute während den üblichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt sind und eingesehen werden konnten.
- Bis 10 Arbeitstage vor dieser Versammlung ist beim Gemeinderat keine schriftliche Anfrage über allgemeine Interessen zu deren Beantwortung an der Gemeindeversammlung nach § 17 des Gemeindegesetzes eingereicht worden

Die Gemeindepräsidentin informiert, dass der Gemeinderat das Traktandum 2, «Anschlussvertrag zur Zusammenarbeit der kommunalen Werkbetriebe bzw. Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Hüttikon», aufgrund des ablehnenden Entscheides der Gemeindeversammlung Hüttikon zurückzieht.

Auf die konkrete Frage an die Versammlung werden keine Vorbehalte angebracht und es wird auch die Geschäftsreihenfolge gemäss bereinigter, offizieller Traktandenliste ohne Einwände akzeptiert.

Als Stimmzählende werden **Sara Guggenbühler** und **Helene Wick** vorgeschlagen. Die Wahlvorschläge werden nicht vermehrt; die Stimmzählerinnen werden grossmehrheitlich gewählt.

Die Gemeindepräsidentin stellt gemäss § 20 Abs. 3 Gemeindegesetz die Anzahl der Stimmberechtigten mit 54 Stimmberechtigten (inkl. Gemeindepräsidentin) fest. Im Weiteren sind drei Nichtstimmberechtigte im Saal anwesend. Sie sitzen mit Ausnahme des Gemeindegemeindeführers klar getrennt am Rand. Im Übrigen wird das Stimmrecht bei keinem der anwesenden Stimmberechtigten bezweifelt.

#### Allgemeiner Hinweis

Die Gemeindepräsidentin weist darauf hin, dass kein Wort- sondern lediglich ein Beschlussprotokoll nach § 6 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) geführt wird.

## 1. Jahresrechnung 2018, Genehmigung

### 1.1 Zusammenfassung

Aufwand	Fr.	15'750'271.91
Ertrag	Fr.	<u>15'202'392.04</u>
Aufwandüberschuss	Fr.	<u>547'879.87</u>

#### Investitionen im Verwaltungsvermögen

Nettoinvestitionen		
Ausgaben	Fr.	3'951'830.57
Einnahmen	Fr.	<u>105'510.00</u>
Nettoinvestitionen	Fr.	<u>3'846'320.57</u>

#### Finanzierung I

Nettoinvestitionen	Fr.	3'846'320.57
./.. Abschreibung Verwaltungsvermögen	Fr.	1'583'320.57
Aufwandüberschuss der laufenden Rechnung	Fr.	<u>547'879.87</u>
Finanzierungsfehlbetrag/-überschuss I	Fr.	<u>2'810'879.87</u>

#### Investitionen im Finanzvermögen

Nettoveränderung		
Total Ausgaben	Fr.	0.00
Total Einnahmen	Fr.	<u>0.00</u>
Nettoveränderung	Fr.	0.00

#### Finanzierung II

Nettoveränderung	Fr.	0.00
./.. Finanzierungsfehlbetrag I	Fr.	<u>2'810'879.87</u>
Finanzierungsfehlbetrag II	Fr.	<u>2'810'879.87</u>

### Bilanzübersicht

#### Aktiven

Finanzvermögen	Fr.	23'656'257.08
Verwaltungsvermögen	Fr.	14'646'211.00

#### Passiven

Fremdkapital	Fr.	3'267'374.93
Verrechnungen	Fr.	3'288'030.70
Spezialfinanzierungen	Fr.	5'935'918.56
Eigenkapital	Fr.	<u>25'811'143.89</u>
Total Aktiven/Passiven	Fr.	<u>38'302'468.08</u>

### 1.2 Ausgangslage

Die Rechnung fällt erfreulicherweise besser aus als im Voranschlag geplant. Hauptgrund dafür sind die um rund 0.7 Mio. Franken höheren Steuereinnahmen. Die Zunahme ist hauptsächlich auf den per 1. Januar 2018 um 5 % erhöhten Steuerfuss und die zeitlich verzögerte Zunahme der Anzahl Steuerzahler zurückzuführen. Durch die höhere Steuerkraft wird der künftige Finanzausgleich wieder tiefer ausfallen. Eine hohe eigene Steuerkraft ist grundsätzlich positiv. Mit einer Stärkung der Industrie soll die Steuerkraft weiter erhöht werden, damit diese mittelfristig in den Bereich des kantonalen Mittels gehoben werden kann. Aufgrund der hohen Bedeutung der juristischen Personen für die Steuerkraft der Gemeinde Otelfingen, ist auch künftig mit starken Schwankungen der Steuerkraft zu rechnen.

Eine gute Planung sowie ein hohes Kostenbewusstsein führten im Vergleich zum Budget zu rund 2.5 % tieferen Aufwendungen. Kosteneinsparungen wurden wo möglich und sinnvoll umgesetzt. Für die Erneuerung der EDV Struktur in der Verwaltung hat der Gemeinderat zusätzliche Geldmittel bewilligt. Diese Anpassungen werden im 2019 noch fortgeführt. Die erneuerte Hard- und Software soll die heutigen Sicherheitsstandards abdecken und verbesserte effizientere Arbeitsprozesse innerhalb der Verwaltung unterstützen. Dies führt zu höheren Ausgaben als budgetiert.

Die Aufwendungen im Bildungsbereich, Soziale Wohlfahrt und Gesundheit haben sich insgesamt stabil entwickelt. Dank dem Wegfall von Fremdplatzierungen konnte im Bereich Jugend ein geplanter Budgetbetrag von 100'000 Franken eingespart werden. Bei Unterhaltsarbeiten insbesondere im Strassenbereich mussten Mehrarbeiten ausgeführt werden. Die höheren Kosten rühren teilweise auch davon, dass Arbeiten nicht wie erwartet im 2017 abgeschlossen werden konnten und so noch die Rechnung 2018 belastet haben.

Die Rechnungen der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen fielen besser aus als budgetiert. Beim Wasser und Abwasser fiel die Entnahme aus den Spezialfinanzierungskonten tiefer aus als budgetiert. Da die laufenden Kosten jedoch weiterhin nicht mit den Erträgen gedeckt werden können, zeichnen sich in diesen beiden Bereichen höhere Gebühren ab. Im Bereich Abfallentsorgung konnte trotz bereits reduzierten Gebühren erneut ein Ertragsüberschuss verzeichnet werden. Der Gemeinderat wird in diesem Bereich die Gebühren überprüfen und falls möglich der Gemeindeversammlung einen Antrag zur Reduktion unterbreiten.

Die Investitionsrechnung ist geprägt durch den Erweiterungsbau der Primarschule. Daneben wurde eine Landparzelle im Steinacker gekauft, welche sich in der öffentlichen Bauzone befindet und die bestehende Landparzelle der Gemeinde optimal ergänzt. Die Investitionen werden laufend hinterfragt und Projekte, welche keine zeitliche Dringlichkeit haben, wenn möglich zurückgestellt. Insbesondere bei den Strassensanierungen erfolgte eine Konsolidierung. Im 2018 wurden lediglich noch die Sanierung der Oberdorfstrasse abgerechnet sowie kleinere Arbeiten vorgenommen.

Die finanziellen Herausforderungen bleiben unabhängig dem besser als geplanten Rechnungsergebnis 2018 bestehen. Über die letzten 4 Jahre ist ein kumulierter Aufwandüberschuss von rund 2 Millionen Franken angefallen. Mittelfristig ist wieder ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Der Gemeinderat wird sich daher weiterhin für eine hohe Kostendisziplin und eine massvolle Investitionspolitik einsetzen. Eine weitere Steuerfusserhöhung ist in naher Zukunft aufgrund der finanziellen Aussichten unverändert zu erwarten.

(Mio. CHF)	Rechnung 2015	Rechnung 2016	Rechnung 2017	<b>Rechnung 2018 *</b>	Budget 2018 *	Budget 2019 (HRM 2)
Aufwand	13.32	16.30	14.88	<b>15.75</b>	16.13	15.79
Ertrag	13.18	16.74	13.15	<b>15.20</b>	14.65	14.66
Ergebnis	- 0.148	0.442	-1.731	<b>-0.548</b>	-1.472	-1.134

\*inkl. Steuerfusserhöhung um 5 % per 1.1.2018

### 1.3 Anträge

#### Gemeinderat

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde Otelfingen wird wie folgt genehmigt:

		Fr.
<b>A Erfolgsrechnung</b>	Aufwand	15'750'271.91
	Ertrag	15'202'392.04
	Aufwandüberschuss	547'879.87
<b>B Investitionsrechnung (Verwaltungsvermögen)</b>	Ausgaben	3'951'830.57
	Einnahmen	105'510.00
	Nettoinvestitionen	3'846'320.57
<b>C Bilanzübersicht</b>	<i>Aktiven</i>	
	Finanzvermögen	23'656'257.08
	Verwaltungsvermögen	14'646'211.00
	Total Aktiven	38'302'468.08
	<i>Passiven</i>	
	Fremdkapital	3'267'374.93
	Verrechnungen	3'288'030.70
	Spezialfinanzierungen/Fonds	5'935'918.56
	Eigenkapital	25'811'143.89
	Total Passiven	38'302'468.08

Otelfingen, 19. März 2019

#### **Gemeinderat Otelfingen**

Barbara Schaffner  
Gemeindepräsidentin

Werner Wegmann  
Gemeindeschreiber

#### Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde geprüft. Die laufende Rechnung schliesst bei Fr. 15'750'271.91 Aufwand und Fr. 15'202'392.04 Ertrag mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 547'879.87 ab.

Die Investitionsrechnung zeigt im Verwaltungsvermögen bei Ausgaben von Fr. 3'951'830.57 und Einnahmen von Fr. 105'510.00 eine Nettoinvestition von Fr. 3'846'320.57. Im Finanzvermögen wurden keine Investitionen getätigt.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je Fr. 38'302'468.08 aus. Durch den Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 547'879.87 vermindert sich das Eigenkapital von Fr. 26'359'023.76 (anfangs Rechnungsjahr) auf Fr. 25'811'143.89 (Ende Rechnungsjahr).

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2018 zu genehmigen.

Otelfingen 16. Mai 2019

### Rechnungsprüfungskommission

Giancarlo Maraffio  
Präsident

André Clerc  
Aktuar

#### 1.4 Erläuterungen

Urs Scheidegger, Finanz- und Liegenschaftenvorstand erläutert der Versammlung mit Hilfe einer PowerPoint Präsentation die wesentlichen Abweichungen der Jahresrechnung gegenüber dem Budget.

#### 1.5 Beratung und Anträge der Stimmberechtigten

Die Rechnungsprüfungskommission bringt keine Ergänzungen oder weitere Stellungnahme ein. Es wird weder eine Diskussion verlangt noch Anträge gestellt.

#### 1.6 Abstimmung

Die Gemeindeversammlung **beschliesst** mit offensichtlicher Mehrheit:

Die Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde Otelfingen wird wie folgt genehmigt:

		Fr.
<b>A Erfolgsrechnung</b>	Aufwand	15'750'271.91
	Ertrag	15'202'392.04
	Aufwandüberschuss	547'879.87
<b>B Investitionsrechnung (Verwaltungsvermögen)</b>	Ausgaben	3'951'830.57
	Einnahmen	105'510.00
	Nettoinvestitionen	3'846'320.57
<b>C Bilanzübersicht</b>	<i>Aktiven</i>	
	Finanzvermögen	23'656'257.08
	Verwaltungsvermögen	14'646'211.00
	Total Aktiven	38'302'468.08
	<i>Passiven</i>	
	Fremdkapital	3'267'374.93
	Verrechnungen	3'288'030.70
	Spezialfinanzierungen/Fonds	5'935'918.56
	Eigenkapital	25'811'143.89
	Total Passiven	38'302'468.08

**2. Anschlussvertrag zur Zusammenarbeit der kommunalen Werkbetriebe bzw. Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Hüttikon**

Dieses Traktandum wurde vom antragstellenden Gemeinderat zurückgezogen.

### **3. Ersatzanschaffung eines Kommunalfahrzeugs, Genehmigung Rahmenkredit**

#### **3.1 Ausgangslage**

Das heute im Werkbetrieb Otelfingen in Betrieb stehende Kommunalfahrzeug Toyota Land Cruiser Pick-up HZJ 75 mit diversem Zubehör wurde im Jahre 2001 angeschafft. Die Unterhalts- und Betriebskosten steigen stetig an und Ende 2019 wird das Fahrzeug nicht mehr für den Verkehr zugelassen. Das Fahrzeug erfüllt zudem die heutigen Erwartungen an ein Kommunalfahrzeug nur mit Abstrichen. Ein Ersatz des Fahrzeuges bzw. eine Neuanschaffung ist zwingend notwendig.

Der Gemeinderat hat ein Evaluationsverfahren in die Wege geleitet, in welchem u.a. auch das Anforderungsprofil an ein oder mehrere Ersatzfahrzeuge erstellt wurde. Das Fahrzeug soll u.a. folgende Hauptbedürfnisse abdecken: Ausreichende Nutzlast u.a. für den Winterdienst (Pflug und Salzstreuer), Hebevorrichtung für schwere Lasten, ökonomischer Verbrauch, genügend Motorenleistung, Geländetauglichkeit und zweckmässiger vielseitiger Einsatz für die Gemeindegrösse. Verschiedene Offerten und Varianten sind derzeit bereits in Prüfung. Solch spezialisierte Fahrzeuge werden üblicherweise in Kleinserien hergestellt. Die eingereichten, unverhandelten Offerten betragen inklusive dem notwendigen Zubehör zwischen Fr. 235'000.00 und Fr. 340'000.00. Die spezifischen Anforderungen an das Fahrzeug sollen ebenfalls noch bei der für das 2. Semester 2019 geplante Analyse des Werkbetriebes überprüft werden. Eine Beschaffung vor Vorliegen des Analyseberichtes erachtet der Gemeinderat als verfrüht.

#### **3.2 Begründung**

Ein Ersatz des Kommunalfahrzeugs drängt sich aufgrund unterschiedlicher Aspekte auf und hat zeitnah zu erfolgen. Der Zeitpunkt auch in Bezug auf die geplante Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hüttikon erscheint günstig. Dies sowohl im Hinblick auf die zukünftige Ausrichtung des Werkbetriebs generell und den benötigten Fahrzeugpark speziell. Zu diesem Zweck ist auch eine Analyse des Werkbetriebs vorgesehen, in welchem u.a. auch Optionen für ein In- bzw. Outsourcing von Tätigkeiten aufgezeigt werden sollen. Dadurch können sich noch Veränderungen an die heute gültigen Anforderungen an das Ersatzfahrzeug ergeben. Es ist daher nicht ratsam, sich bereits heute für ein bestimmtes Fahrzeug oder einen bestimmten Fahrzeugtyp zu entscheiden.

Eine entsprechende Kreditbewilligung fällt in die Kompetenz der Gemeindeversammlung. Damit der Gemeinderat nach Vorliegen der Entscheidungsgrundlagen rasch agieren kann, wird der Gemeindeversammlung für die Ersatzbeschaffung des kommunalen Fahrzeuges inklusive notwendigen Zubehör ein Rahmenkredit über maximal Fr. 250'000.00 (inkl. 10% Reserve und MwSt.) beantragt. Die Beschaffung und die Typenwahl erfolgen durch den Gemeinderat. Dieser wird zur Entscheidungsfindung eine Kosten/Nutzenanalyse erstellen, verschiedenen Varianten betr. Anschaffungsmöglichkeiten prüfen (Kauf, Miete/Kauf, Miete) sowie zwei Fahrzeuge, welche in der engeren Auswahl stehen, wenn möglich besichtigen und testen lassen. Der Rechnungsprüfungskommission werden vorgängig zur Anschaffung die Entscheidungsgrundlagen noch zur Stellungnahme eingereicht.

Aufgrund der Tatsache, dass per 1. Januar 2020 ein Einsatzfahrzeug vorhanden sein muss, wird der Gemeinderat aufgrund der zu erwarteten Lieferzeiten von 4-8 Monaten für Neufahrzeuge für den Einsatz ab dem 4. Quartal 2019 ebenfalls die Option eines Mietfahrzeuges in Betracht ziehen. Sollte sich die Variante mit einem Mietfahrzeug nicht nur kurzfristig für die Gemeinde als attraktivste Variante darstellen, wird der Gemeinderat auf die Anschaffung eines Neufahrzeuges verzichten.

#### **3.3 Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung ein Rahmenkredit für die Ersatzanschaffung eines oder zwei Kommunalfahrzeugs im Betrag von Fr. 250'000.00 (inkl.



10% Reserve und MwSt.). Die Anschaffung und Typenwahl werden durch die Gemeindeversammlung an den Gemeinderat delegiert. Der Rahmenkredit ist befristet bis 30. Juni 2022 und verfällt bei nicht Beanspruchung zu diesem Zeitpunkt.

Otelfingen, 7. Mai 2019

### **Gemeinderat Otelfingen**

Barbara Schaffner  
Gemeindepräsidentin

Werner Wegmann  
Gemeindeschreiber

### Rechnungsprüfungskommission

Die Mitarbeitende des Gemeindewerks sind bei jedem Wetter für die Einwohner von Otelfingen unterwegs. Um weiterhin einen qualitätsbewussten und effizienten Werkbetrieb zu gewährleisten, ist sich die RPK einig, dass das vom Gemeinderat gewählte Evaluationsverfahren, in welchem u.a. auch das Anforderungsprofil an ein oder mehrere Ersatzfahrzeuge untersucht wird, korrekt und eine Beschaffung zum jetzigen Zeitpunkt (vor Vorliegen des Analyseberichtes) eindeutig verfrüht ist.

Die geplante Analyse des Werkbetriebs, in welchem u.a. auch Optionen für ein In- bzw. Outsourcing von Tätigkeiten aufgezeigt werden, die wiederum einen Einfluss auf den Schlussentscheid (zwecks Beschaffung eines oder mehrerer Ersatzfahrzeuge) haben könnten, werden von der RPK begrüsst (als nachhaltig und lösungsorientiert).

Für die Ersatzanschaffung eines oder mehrerer Kommunalfahrzeuge beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Genehmigung eines Rahmenkredites über maximal Fr. 250'000.00 (inkl. 10% Reserve und MwSt.). Die Anschaffung und Typenwahl werden durch die Gemeindeversammlung an den Gemeinderat delegiert. Der Rahmenkredit ist befristet bis 30. Juni 2022 und verfällt bei nicht Beanspruchung zu diesem Zeitpunkt.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und stimmt dem Antrag zu. 2018 zu genehmigen.

Otelfingen 24. Mai 2019

### **Rechnungsprüfungskommission**

Giancarlo Maraffio      André Clerc  
Präsident                Aktuar

### **3.4 Erläuterungen**

Franz Strub, Tiefbau- und Werkvorstand, erläutert der Versammlung mit Hilfe einer PowerPoint Präsentation den Antrag.

### **3.5 Beratung und Anträge der Stimmberechtigten**

Die RPK erläutert nochmals die Überlegungen, welche zu den Anträgen geführt haben. Danach findet eine intensive Diskussion statt bis niemand mehr das Wort wünscht. Anträge aus der Diskussion werden keine gestellt.

### 3.6 Abstimmung

Nach der ersten Abstimmung wird das seitens Gemeindepräsidentin festgestellte Ergebnis der «grossmehrheitlichen» Zustimmung bezweifelt. Die Abstimmung wird (gem. § 24 Abs. 2 Gemeindegesetz) wiederholt und die Stimmen ausgezählt.

Die Gemeindeversammlung **beschliesst** mit 49 Ja zu 4 Nein:

1. Der Rahmenkredit für die Ersatzanschaffung eines oder zwei Kommunalfahrzeugs im Betrag von Fr. 250'000.00 (inkl. 10% Reserve und MwSt.) wird bewilligt.
2. Die Anschaffung und Typenwahl werden durch die Gemeindeversammlung an den Gemeinderat delegiert.
3. Der Rahmenkredit ist befristet bis 30. Juni 2022 und verfällt bei nicht Beanspruchung zu diesem Zeitpunkt.

## **4. Abfallverordnung**

### **4.1 Ausgangslage**

Im Zusammenhang mit der neuen Definition für Siedlungsabfälle wurde die Abfallverordnung überarbeitet. Dabei wurde seitens der Zürcher Planungsgruppe Furttal empfohlen, in der kommunalen Gesetzesgrundlage auf die entsprechenden Richtlinien der entwickelten Strategie der Arbeitsgruppe zu verweisen. Der Gemeinderat beschloss die Richtlinien der Zürcher Planungsgruppe Furttal (ZPF) zu berücksichtigen, jedoch auf eine absolute und uneingeschränkte Verbindlichkeit zu verzichten, sodass die letztendliche Entscheidung der Gemeinde Otelfingen vorbehalten ist. Der entsprechende Verweis auf diese Richtlinien sowie weitere Details sind gemäss Art. 9 Abs. 3 der zu genehmigenden Abfallverordnung zu regeln. Zudem bestand das Anliegen, den Umgang mit Littering klar zu definieren und die Möglichkeit zu schaffen, bei konkretem Sachverhalt auch Ordnungsbussen erteilen zu können. Als Basis für die Revision diente die aktuelle Musterverordnung 2018 der Baudirektion Kanton Zürich.

#### Revision der Abfallverordnung

Im Vergleich zur bestehenden Abfallverordnung vom 8. Januar 1996 wurde die neue Abfallverordnung neu strukturiert und bezüglich Aufbau und Inhalt der Musterverordnung 2018 der Baudirektion Kanton Zürich angepasst.

Im Speziellen wurden folgende Neuerungen vorgenommen:

#### Entsorgung Siedlungsabfälle

##### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>2</sup> Seit 1. Januar 2019 gelten Abfälle aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen nicht mehr als Siedlungsabfälle und fallen daher nicht mehr unter das Entsorgungsmonopol der öffentlichen Hand. Diese Unternehmen müssen für die umweltgerechte und VVEA-konforme Entsorgung ihrer Abfälle selbst sorgen.

#### Littering

##### Art. 5 Umgang mit Abfällen

<sup>5</sup> Es ist verboten, kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegzuworfen oder liegenzulassen. Von diesem Verbot kann der Gemeinderat bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

#### Vollzug

##### Art. 9 Vollzug

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Ausführungsreglement zur Abfallverordnung, in der Einzelheiten zu Abfuhr, Bereitstellungen, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt sind.

#### Strafbestimmungen

##### Art. 11 Strafbestimmungen

<sup>2</sup> Mit einer Busse wird bestraft, wer gegen Art. 5 Abs. 5 dieser Verordnung (Littering) vorsätzlich oder fahrlässig verstösst.

## **Schlussbemerkungen**

Diese Anpassungen berücksichtigt den heute aktuellen Stand der modernen Abfallbewirtschaftung für ein möglichst sauberes Otelfingen. Nach der rechtsgültigen Zustimmung der Gemeindeversammlung zur Abfallverordnung hat der Gemeinderat über das Ausführungsreglement mit separatem Beschluss zu entscheiden. Vorgesehen ist, die Abfallverordnung per 1.1.2020 in Kraft zu setzen.

### **4.2 Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2019:

1. Die neue Abfallverordnung der Gemeinde Otelfingen wird genehmigt.
2. Mit dem Vollzug wird den Gemeinderat beauftragt.

Otelfingen, 21. Mai 2019

### **Gemeinderat Otelfingen**

Barbara Schaffner  
Gemeindepräsidentin

Werner Wegmann  
Gemeindeschreiber

### Rechnungsprüfungskommission

Der Rechnungsprüfungskommission wurde das Geschäft zuhanden der Gemeindeversammlung lediglich zur Kenntnis gebracht, da es sich nicht um ein Geschäft von finanzieller Tragweite gemäss § 59 Gemeindegesetz handelt.

### **4.3 Erläuterungen**

Marco Ackermann, Gesundheits- und Sozialvorstand, erläutert der Versammlung mit Hilfe einer PowerPoint Präsentation den Antrag.

### **4.4 Beratung und Anträge der Stimmberechtigten**

Es wird eine Diskussion gewünscht und angeregt geführt bis diese nicht mehr weiter verlangt wird. Anträge aus der Versammlung werden dabei jedoch nicht gestellt.

### **4.5 Abstimmung**

Die Gemeindeversammlung **beschliesst** mit offensichtlicher Mehrheit:

1. Die neue Abfallverordnung der Gemeinde Otelfingen wird genehmigt.
2. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

## **Anhang:**

Die Gemeindeversammlung Otelfingen erlässt, gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25.9.1994 folgende Abfallverordnung:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Otelfingen im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung VVEA) vom 04. Dezember 2015.

<sup>2</sup> Seit 1. Januar 2019 gelten Abfälle aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen nicht mehr als Siedlungsabfälle und fallen daher nicht mehr unter das Entsorgungsmonopol der öffentlichen Hand. Diese Unternehmen müssen für die umweltgerechte und VVEA-konforme Entsorgung ihrer Abfälle selbst sorgen.

<sup>3</sup> Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat Regelungen erlassen, welche von dieser Verordnung abweichen.

### **B. Aufgaben der Gemeinde**

#### **Art. 2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung ist der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde wird die Gemeindeverwaltung bezeichnet. Die Stelle steht Bürgern und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

#### **Art. 3 Sammlungen und Dienste**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

<sup>2</sup> Sie bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.

<sup>3</sup> Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

<sup>4</sup> Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

<sup>5</sup> Sie stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

#### **Art. 4 Information**

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen.

<sup>2</sup> Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

<sup>3</sup> Alle Haushalte und Unternehmen erhalten einen Abfallkalender.

<sup>4</sup> Sie kann die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen. Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

## **C. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen**

### **Art. 5 Umgang mit Abfällen**

<sup>1</sup> Hauskehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden.

<sup>2</sup> Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhrstellen zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

<sup>3</sup> Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben.

<sup>4</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.

<sup>5</sup> Es ist verboten, kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegzuworfen oder liegenzulassen. Von diesem Verbot kann der Gemeinderat bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

<sup>6</sup> Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.

<sup>7</sup> Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen (nur trockenes Material, keine übermässige Rauchentwicklung).

<sup>8</sup> Ausgediente Fahrzeuge und Schrott sind fachgerecht zu entsorgen. Ablagerungen sind nur auf bewilligten Plätzen zulässig.

## **D. Gebühren**

### **Art. 6 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip**

<sup>1</sup> Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden.

### **Art. 7 Gebührenerhebung**

<sup>1</sup> Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Hauskehrichts werden volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

<sup>2</sup> Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die volumen- oder gewichtsabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal

und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.

<sup>3</sup> Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb.

### **Art. 8 Gebührenfestlegung**

<sup>1</sup> Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat in einem Gebührenreglement.

<sup>2</sup> Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offenzulegen.

<sup>3</sup> Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

<sup>4</sup> Auf nicht beglichenen Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.

## **E. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen**

### **Art. 9 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Ausführungsreglement zur Abfallverordnung, in der Einzelheiten zu Abfahren, Bereitstellungen, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt sind.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann für die Bereitstellung und Sammlung Ausführungsbestimmungen über die zu verwendenden und zu erstellenden Behälter und Ausrüstungen erlassen.

<sup>5</sup> Die Liegenschaftsbesitzer tragen die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Behälter und Ausrüstungen.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

### **Art. 10 Kontrollen und Kostenüberbindung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen.

<sup>2</sup> Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

### **Art. 11 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

<sup>2</sup> Mit einer Busse wird bestraft, wer gegen Art. 5 Abs. 5 dieser Verordnung (Littering) vorsätzlich oder fahrlässig verstösst.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **Art. 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung. Die Verordnung vom 8. Januar 1996 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.



## 5. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Die Gemeindepräsidentin stellt fest, dass dem Gemeinderat keine schriftliche Anfrage von allgemeinen Interessen an der Gemeindeversammlung gemäss § 17 des Gemeindegesetzes eingereicht wurde.

### Schluss der Versammlung

Gemeindepräsidentin Barbara Schaffner orientiert über folgende Rechtsmittel:

- Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihrer Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden.
- Im Übrigen kann mit Rekurs Rechtsverletzungen, Unangemessenheit oder unrichtige/ungenügende Feststellung des Sachverhalts nach § 20 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) gerügt werden. Gemäss § 170 ff Gemeindegesetz bzw. § 21 VRG ist zum Rekurs berechtigt, wer durch den Beschluss berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung / Änderung hat. Dieser Rekurs ist innert 30 Tagen, von Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, einzureichen.
- Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt ab Freitag, 28. Juni 2019 während der Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Begehren um Berichtigung des Protokolls können mittels Aufsichtsbeschwerde innert 30 Tagen, von Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden.

Die Versammlung erhebt keine Einwendungen gegen die Verhandlungsführung und die durchgeführten Abstimmungen.

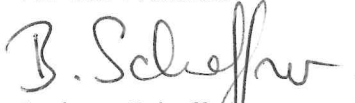
Die Gemeindepräsidentin schliesst den offiziellen Teil der Versammlung mit dem Dank für die Teilnahme und den besten Wünschen für die Heimkehr

---

Schluss der Versammlung: 21.05 Uhr

---

Für das Protokoll:

  
Barbara Schaffner  
Gemeindepräsidentin

  
Werner Wegmann  
Gemeindeschreiber

Otelfingen, 27. Juni 2019